



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 5. September 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Soziotherapie: Neue Muster 26 und 28 ab 1. Oktober 2017

Die beiden Muster 26 und 28 wurden sowohl inhaltlich als auch redaktionell angepasst. Die inhaltlichen Ergänzungen/Änderungen sollen künftig ungerechtfertigte Ablehnungen sowie Anfragen der Krankenkassen vermeiden.

Auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gehen wir im Nachfolgenden ein:

Es gibt keine Übergangsfrist! Die bisher verwendeten Verordnungsmuster dürfen nach dem 30. September 2017 nicht aufgebraucht werden. Bitte bestellen Sie rechtzeitig neue Verordnungsmuster. Die neuen Muster werden auch in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt sein.

Verordnung von Soziotherapie (Muster 26)

Es wird ein neues Feld „Art und Ausprägung der Co-Morbiditäten / Sonstigen Einschränkungen“ aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass Soziotherapie außerhalb des schizophrenen Formenkreises und der affektiven Störungen (Regelversorgung) auch für alle anderen Erkrankungen aus dem Kapitel *Psychische und Verhaltensstörungen* des ICD-10 (F00 bis F99) verordnet werden kann. Diese Angaben sind Voraussetzung, um für psychische Erkrankungen und Störungen außerhalb der Regelversorgung Soziotherapie verordnen zu können. Das Feld „Art und Dauer der stationären Aufenthalte wegen dieser Erkrankung in den vergangenen 10 Jahren“ wird gestrichen. Dadurch entfällt Ihre Recherchepflicht. Auch seit wann die Erkrankung besteht, müssen Sie nur noch eintragen, sofern es ihnen bekannt ist.

Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung für Soziotherapie (Muster 28)

Da zukünftig auch Psychotherapeuten Soziotherapie verordnen dürfen (siehe Verordnung Aktuell vom 28. Juni 2017) war auf dem Muster 28 unter „Erklärung des Arztes“ der Psychotherapeut zu ergänzen, so dass auch zur Überweisung an einen Psychotherapeuten ein Soziotherapeut hinzugezogen werden kann. Die Angabe seit wann die Erkrankung besteht ist nur nötig, sofern es Ihnen bekannt ist.

Da bis zu fünf Therapieeinheiten für die soziotherapeutische Unterstützung der Überweisung abgerechnet werden können (vorher: drei), wurden für die „Abrechnung des soziotherapeutischen Leistungserbringers“ die Felder erweitert.

Auf beiden Mustern wurden Hinweise auf die abrechenbaren EBM-Ziffern aufgenommen.

Ansprechpartner für Abrechnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.